**Antrag auf Bestellung eines Prüfungsausschusses**

**nach § 7 Abs. 2 Satz 4 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)**

Antragsstellende Schulungseinrichtung:  
*(Name und Anschrift)*

Die Bestellung folgender Mitglieder für den Prüfungsausschuss wird beantragt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorname | Postanschrift | Qualifikation (Tierarzt/Tierärztin, sonstige Eignung als Mitglied) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Die Nachweise über die Qualifikation der Prüfer/innen sind beigelegt, d. h. für Tierärzte/-ärztinnen eine Kopie der Approbation, für sonstige Personen eine Kopie des Sachkundenachweises nach § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV (ggf. siehe Hinweise unten) sowie ein Nachweis über Grunderfahrungen in der Lehre und Prüfungsabnahme der einschlägigen Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FerkBetSachkV.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort und Datum) (Name des Antragstellers (Druckschrift))

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise für den Antragsteller:

Die erforderliche Geeignetheit von Prüfungsausschussmitgliedern, die nicht Tierärzte/-ärztinnen sind, ist anzunehmen, wenn ein Sachkundenachweis nach § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV vorgelegt werden kann sowie mindestens Grunderfahrungen in der Lehre und Prüfungsabnahme der einschlägigen Fachthemen vorliegen. Steht kein nicht-tierärztlicher Prüfer zur Verfügung, der diese Anforderungen erfüllt, müssen die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FerkBetSachkV erfüllt werden. Zusätzlich dazu ist der Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, und die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat, nachzuweisen.

Bei der Durchführung von theoretischen Prüfungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FerkBetSachkV obliegt es dem Antragsteller sicherzustellen, dass

* der Prüfungsausschuss aus mindestens zwei behördlich bestellten Prüfern/innen besteht, wobei mindestens ein/e Prüfer/in Tierarzt/Tierärztin sein muss,
* mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses weder in einer persönlichen noch in einer wirtschaftlichen Beziehung zu dem jeweiligen Prüfling steht,
* der Prüfungsausschuss die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV anerkannte Prüfung kennt und die Prüfung demgemäß ausrichtet.